



**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am 26.09.2023**

**Aktenzeichen: 70 00 66 / HM**

**hier: Punkt 6 – Wertstoffhof (CDU), Vorlage: 1326/2023**

Frage:

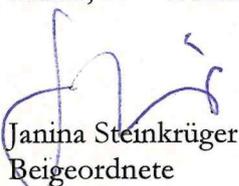
Wie können die Entsorgungskosten berücksichtigt werden, die dem Eissportverein bei der Müllentsorgung entstanden sind?

Antwort:

Nach § 16 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Abfälle, die rechtswidrig auf Grundstücken entsorgt werden, die im Eigentum oder Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden.

Im vorliegenden Fall liegen der Verwaltung keine Informationen oder Fotos über Art und Menge der Abfälle vor und wie sie vom Eissportverein zu welchen Kosten entsorgt worden sind. Beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz ist kein Auftrag über die Entsorgung der Wildablagerung aktenkundig. Da es sich um Abfälle gehandelt haben soll, die Kunden des Wertstoffhofs zu Zeiten abgelegt haben, in denen der Wertstoffhof geschlossen gewesen wäre, ist anzunehmen, dass zumindest ein Teil der Abfälle auf dem Wertstoffhof zu dessen Öffnungszeiten kostenfrei hätte angeliefert werden können. Möglicherweise hat das der Eissportverein auch getan. Soweit diese Gelegenheit jedoch nicht genutzt worden ist und die Abfälle einem privaten Dritten überlassen worden sind (vor Ort steht ein Umleerbehälter der Firma Meinhardt), sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, dem Eissportverein Entsorgungskosten zu erstatten.

Mainz, 19.10.2023

  
Janina Steinkrüger  
Beigeordnete